

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

☐ Fachausschuss _____
☐ Fachausschuss _____
☐ Kreisausschuss _____
☒ Kreistag _____ **26.05.2004**

Inhalt:

Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 15.04.2004

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.

zuständiges Amt:

Dezernat III _____ **Mike Förster** _____ **Klemens Schmitz** _____
 Amtsleiter Dezentent Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:**Stadt Prenzlau****Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage**

Die Erhebung der Kreisumlage findet ihre Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 22 des GFG 2004. Nach § 65 Abs. 1 LKrO ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, wenn die sonstigen Einnahmen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken.

Im Entwurf des Haushaltes 2004 wurde eine Kreisumlage von absolut 39.822.100 € eingestellt. Der Prozentsatz der Kreisumlage liegt bei 46,75 %. Dieser Kreisumlage wurden Umlagegrundlagen in Höhe von 85.181.095 € (Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004) zugrunde gelegt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich somit die Kreisumlage um 3,01 % erhöht.

Diese Erhöhung der Kreisumlage resultiert aus den geänderten Regelungen im Kita-Gesetz, die ab 01.01.2004 wirksam sind. Nach dem KitaÄndG ist der Landkreis ab 01.01.2004 Leistungsverpflichteter und die Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen an die Gemeinden wurde geändert. Bis 31.12.2003 wurde eine Kopfpauschale an die Gemeinden gezahlt auf der Grundlage der Ist-Kosten 1999. Den Gemeinden wurden auf diesem Wege jährlich 7.161.700 € zur Verfügung gestellt. Ab 01.01.2004 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung zu gewähren. Für den Landkreis Uckermark als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet diese Änderung einschließlich der Zuständigkeit für die Tagespflege eine Mehrbelastung von 2.561.600 €.

Folgende Berechnung wurde dem zugrunde gelegt:

Bemessungsgrundlage: Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Vc BAT-O /
Grundvergütungssätze Stufe 7
(35 Jahre , verheiratet, 1 Kind)

Rechtsgrundlage: Urteil des VG Potsdam vom 16.10.2001 Az.: 7 K 5685/97 und
Beschluss des OVG für das Land Brandenburg vom
21.11.2002, Az.: 4 A 18/02.Z

Durchschnittsbetrag Personalkosten je Stelle:	38.894 €
84 % der Personalkosten je Stelle:	32.671 €
Personalbemessung (Sollstellen Stand 31.12.2002):	491
Voraussichtliche Personalkosten (84 % bei 491 Stellen):	16.041.461 €

Folgende Finanzierung ergibt sich somit für 2004 gegenüber 2003

	2003	2004
Einnahmen		
Zuweisung vom Land		6.605.400 €
Ausgaben		
Zuweisung an die Träger von Einrichtungen	7.161.700 €	16.041.500 €
Zuweisung an die Gemeinden für Tagespflege		287.200 €
Zuschuss durch Landkreis	7.161.700 €	9.723.300 €
Differenz (Mehrbelastung) gegenüber 2003		2.561.600 €

Da die Gemeinden durch die Änderungen im Kita-Gesetz entlastet werden und der Landkreis belastet wird, muss die Kreisumlage um genau diesen Betrag angehoben werden. Dabei wurde gleichzeitig berücksichtigt, dass durch die Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes die Gemeinden nachträglich mehr Schlüsselzuweisung erhalten. Der daraus resultierende so genannte Mitnahmeeffekt bei der Kreisumlage wurde auf der Grundlage des alten Umlagesatzes von 43,74 % ermittelt.

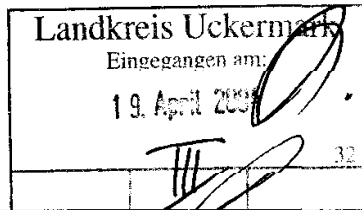
Folgende Berechnungen liegen dem zugrunde:

	GFG 2004	Änderung GFG 2004	Differenz
Umlagegrundlagen	84.306.761 €	85.181.095 €	874.334 €
Kreisumlage bei 43,74 %	36.875.777 €	37.258.210 €	382.433 € (Mitnahmeeffekt)
Absolute Erhöhung der Kreisumlage durch Kita	2.561.600 €	2.561.600 €	
Gesamtbetrag Kreisumlage	39.437.377 €	39.819.810 €	382.433 €
Kreisumlage in v. H.	46,78	46,75	

Den absoluten Betrag von 39.819.810 € ins Verhältnis gesetzt zu den Umlagegrundlagen von 85.181.095 € ergibt eine Kreisumlage von 46,747 %. Da der Hebesatz nur mit zwei Stellen hinter dem Komma Berechnungsgrundlage ist, ergibt sich nach den allgemeinen Rundungsregeln eine Kreisumlage von 46,75 %.

Nicht Berücksichtigung bei der Kreisumlage fand die Mehrbelastung durch zusätzliches Personal für die Aufgabe Kita im Jugendamt. Insgesamt entstehen dem Landkreis dadurch zusätzliche Kosten von ca. 65.000 €.

Die Einwendungen der Stadt Prenzlau sind deshalb zurückzuweisen.



Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister

Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau
Stadt Prenzlau Postfach 1261 17282 Prenzlau

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Auskunft erteilt Herr Dr. Krause	Haus/Zimmer I/ 102
Dezernat/Amt I	
Telefon 0 39 84 / 75 - 1100	Fax 0 39 84 / 75-4199
e-Mail Die Kommunikation über nachstehende e-Mail-Adresse ist nicht rechtswirksam kaemmerer@prenzlau.de	
Sprechzeiten	
Mo 9.00-12.00 Uhr	—
Di 9.00-12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Mi —	—
Do 9.00-12.00 Uhr	14.00 – 15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr	—

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht
(bitte bei Antwort angeben)

Prenzlau, den
15.04.2004

Einwendungen gemäß § 64 LKrO zum geänderten Haushaltsentwurf 2004,
Ihr Schreiben vom 13.04.2004

Gegen die Erhöhung der Kreisumlage um 3,01 Prozentpunkte werden massive Einwendungen erhoben!

Den Gemeinden sollen insgesamt 2.946.400 € weggenommen werden (Kreisumlage 2004, alt: 36.875.700 €; neu: 39.822.100 € !). Das bedeutet allein für die Stadt Prenzlau eine Wegnahme von ca. 470.000 €. Bereinigt um die veränderten Umlagegrundlagen, die dem Kreis automatisch ca. 409.000 € in die Kassen spielen, werden die Gemeinden mit zusätzlich 2.537.000 € belastet. Die dafür in o. g. Schreiben gegebene Begründung ist mager, unzureichend und irreführend. Mit dem Hinweis auf die Änderung des KitaG ist diese drastische Erhöhung der Kreisumlage jedenfalls nicht zu begründen.

Nach den Änderungen des KitaG durch das HStrG und das 2. KitaÄndG war die Stadt seit dem 01.01.2001 Leistungsverpflichteter und hat den Aufgabenkatalog Feststellung des Leistungsanspruches, Vermittlung der Tagespflege, Berechnung der Zuschüsse für freie Träger etc. wahrgenommen. Für diese übertragenen Aufgaben wurden der Stadt weder vom Land noch vom Kreis die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zugewiesen. Die Stadt mußte die Kosten selbst tragen.

An jährlichen Kosten sind der Stadt entstanden 12% einer Personalstelle mit Vergütungsgruppe Vc zuzüglich Sach- und Allgemeinkosten, insgesamt ca. 5.500 €.

Ab dem 01.01.2004 ist der Landkreis nach dem 3. KitaÄndG wieder Leistungsverpflichteter. Trotzdem hat die Stadt im 1. Halbjahr die Aufgabe für den Landkreis zu erfüllen. Die Stadt erwartet dafür eine Kostenerstattung!

..2

Bankverbindungen:	Sparkasse Uckermark	BLZ 170 560 60	Konto-Nr.: 3 424 000 093
	Volksbank e.G. Prenzlau	BLZ 150 917 04	Konto-Nr.: 100 005 077
	Deutsche Bank	BLZ 130 700 00	Konto-Nr.: 462 755 000

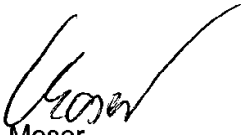
Da der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung von Aufgaben nach dem KitaG zwischen dem Landkreis und den Gemeinden nicht zustande gekommen ist, hat die Stadt Prenzlau nicht zu verantworten.

Wenn der Landkreis die o. g. Aufgaben nunmehr selbst wahrnimmt, wozu er gesetzlich verpflichtet ist, berechtigt ihn das noch lange nicht, die Kreisumlage in der beabsichtigten, unerhörten Höhe anzuheben und den Gemeinden so umfangreiche Mittel wegzunehmen.

Einwendungen gegen die Kreisumlage müssen auch deshalb erhoben werden, weil die Kalkulation undurchsichtig ist und deshalb unsicher erscheint (Hinweis: Es ist ja schon unklar, ob die Kreisumlage nun auf 46,75 v. H. oder auf 46,78 v. H., siehe S. 335, erhöht werden soll).

Gegen eine Erhöhung der Kreisumlage würde die Stadt Prenzlau keine Einwendungen erheben, wenn die absolute Mehrbelastung der Stadt nicht mehr als 5.500 € betragen würde. Im übrigen ist die Stadt nach wie vor bereit, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis zu schließen.

Sollte eine Kreisumlage in dieser nicht begründeten und die Gemeinden erdrosselnden Höhe beschlossen werden, behält sich die Stadt Prenzlau alle rechtlichen Schritte vor.


Moser

(Ergänzung zur DS - Nr. : 84/2004)

Landrat

18.05.2004

70-11 00

Abgeordnete und sachkundige Einwohner
des Kreistages Uckermark

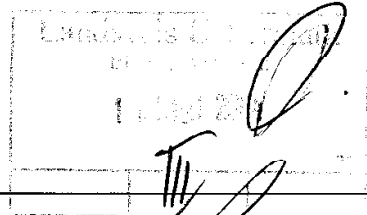
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übergebe ich Ihnen ein Schreiben der Stadt Prenzlau zum Haushaltsentwurf 2004 vom 13.05.2004. Das Schreiben ist von der Stadt Prenzlau als Ergänzung zu den Einwendungen vom 15.04.2004 deklariert. Der Inhalt dieses Schreibens führt zu keiner neuen Betrachtung der Sach- und Rechtslage und wird deshalb von der Beschlussvorlage DS.: 84/2004 voll erfasst. Somit ist dieses Schreiben der Stadt Prenzlau Bestandteil der o.g. Beschlussvorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Schmitz



Stadt Prenzlau
Der Bürgermeister



Stadt Prenzlau Amt Steintor 4 17291 Prenzlau
Stadt Prenzlau Postfach 122 17282 Prenzlau

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Auskunft erteilt Herr Dr. Krause	Haus/Zimmer I/ 102
Dezernat/Amt I	
Telefon 0 39 84 / 75 - 1100	Fax 0 39 84 / 75-4199
e-Mail Die Kommunikation über nachstehende e-Mail-Adresse ist nicht rechtswirksam	
Sprechzeiten	
Mo	9.00-12.00 Uhr --
Di	9.00-12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Mi	-- --
Do	9.00-12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr
Fr	9.00-12.00 Uhr --

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht
(bitte bei Antwort angeben)

Prenzlau, den
13.05.2004

Einwendungen gemäß § 64 LKrO, geänderter Haushaltsentwurf 2004,
hier: Ergänzung zu den Einwendungen vom 15.04.2004

Sehr geehrter Herr Schmitz,

wie bereits in meinem Schreiben vom 15.04.2004 dargestellt, werden gegen die Erhöhung der Kreisumlage um 3,01 Prozentpunkte Einwendungen erhoben.

Die Kalkulation ist undurchsichtig und nicht nachvollziehbar, die Begründung hinsichtlich der Kita-Kosten unzutreffend. Die Rücknahme der Aufgaben von den Kommunen im Jahr 2004 darf nicht mit einem Kostenausgleich zugunsten des Landkreises verbunden werden, da bei Übertragung der Aufgaben im Jahr 2001 auch kein Kostenausgleich vorgenommen worden ist – zum Nachteil der Kommunen.

Begründung:

Die Erstattung der Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal pro vertraglich belegtem Platz durch Landkreis und Land stellt sich für die Stadt Prenzlau für die Jahre 1999 bis 2004 wie folgt dar:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004 (Plan)
Personalkosten not. päd. Personal	2.221.300	2.226.367	2.137.383	2.548.722	2.595.953	2.319.703
84% der Kosten des not. päd. Personals	1.865.892	1.870.148	1.795.402	2.140.926	2.180.601	1.948.551
Erstattung Land/ Landkreis (§ 16/ 16a KitaG)	1.865.892	1.870.147	1.893.521	2.110.691	1.981.114	1.944.741
davon Zuschuß an freie Träger und Tagespflege	0	0	327.169	374.968	372.180	0
bei der Stadt verbleibende Erstattung	1.865.892	1.870.147	1.566.351	1.735.723	1.608.934	1.944.741
Zusätzlicher Zuschuß Stadt Prenzlau	0	-1	- 229.050	- 405.204	- 571.667	- 3.810

In den Jahren 1999 und 2000 wurden der Stadt Prenzlau per Gesetz 84% der Personalkosten erstattet, 16% + Sachkosten mußte sie selbst tragen, ein zusätzlicher Zuschuß ist nicht entstanden.

In den Jahren 2001 – 2003 sind aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen (§ 16a KitaG) und in der Folge einer sogenannten Kinderkopfpauschale, die nicht an den realen Bedürfnissen der Kita-Träger orientiert war, auf die Stadt finanzielle Belastungen abgewälzt worden, die zu erheblichen Fehlbeträgen geführt haben.

Haushaltsjahr 2001: - 229.050 €
 Haushaltsjahr 2002: - 405.204 €
 Haushaltsjahr 2003: - 571.667 €

Insgesamt: - 1.205.921 €

Wie man sieht, wurde die Lage von Jahr zu Jahr dramatischer. Gegen die Regelung ab dem Jahr 2001 hat die Stadt Klage erhoben, da hier unter anderem ein krasser Verstoß gegen das im Art. 97 (3) der Landesverfassung verankerte strikte Konnexitätsprinzip (in Kraft seit 13.04.1999) vorliegt.

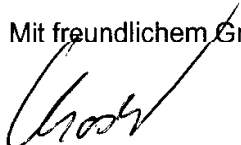
Der Wegfall des § 16a KitaG wird dazu führen, daß im Haushaltsjahr 2004 wieder eine 84%ige Erstattung der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals pro vertraglich belegtem Platz erfolgt.

Eine Erhöhung der Kreisumlage muß aber verhindert werden. Der Kreis konnte offensichtlich bis zum Jahr 2000 seinen Verpflichtungen gegenüber den Kita-Trägern bei gegebener Kreisumlage korrekt nachkommen, ohne die Kreisumlage aus Kita-Kostengründen zu ändern. In den Folgejahren wurde die Kreisumlage trotz Entlastung des Kreises und Mehrbelastung der Kita-Träger nicht gesenkt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, daß die Kreisumlage im Jahr 2004 nunmehr wegen der Kita-Kosten erhöht werden soll.

Diese Mehrbelastung der Kommunen ist nicht hinnehmbar, da sie in Verbindung mit den erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Jahre 2001 bis 2003 zu einer inakzeptablen Leistungseinschränkung der Stadt Prenzlau und zur Erdrosselung der Stadtkasse führt.

Eine gerichtliche Überprüfung behält sich die Stadt Prenzlau vor.

Mit freundlichem Gruß



Moser